§ 57

Bauanträge der Baustoffwerke Mühlacker AG wegen Errichtung von Zwischenhalden in Mühlacker und Lienzingen - Herstellung des Einvernehmens gemäß § 36 BBauG

Sitzungsvorlage Nr. 60/25/83 mit 5 Beilagen (siehe Anlage).

Eingangs der Beratung erklärt der Vorsitzende, die Sitzungsvorlage Nr. 60/25/83 enthalte als Ergebnis der Beratung des TA am 10.05.1983 eine Ergänzung zum Beschlußvorschlag der Sitzungsvorlage Nr. 60/21/83.

StR Bächle erklärt, unbestritten sei die Notwendigkeit den Rohstoff zu sichern, unbestritten sei auch, daß die Baustoffwerke den Rohstoff zur Produktion benötigten. Allerdings seien Möglichkeiten und Alternativen hinsichtlich der Ablagerung noch nicht ausgereizt. Zu prüfen seien vor allem Alternativen, den Rohstoff am Entstehungsort, bei Illingen, abzulagern. Auch stelle sich die Frage, ob die Auffüllung unbedingt am höchsten Punkt des Geländes erfolgen müsse oder ob man nicht auch in die Senke ausweichen könne. Zudem stellt StR Bächle für die CDU-Gemeinderats-Fraktion den Antrag, die Verwaltung wird beauftragt, mit den Baustoffwerken Mühlacker Kontakt aufzunehmen, um im Einvernehmen mit diesen alternative Standorte ausfindig zu machen.

StR Burkhardt sieht gegenüber den Baustoffwerken eine gewisse Verpflichtung der Stadt, da die Baustoffwerke ein Bestandteil von Mühlacker seien. Seiner Meinung nach sollte der Gemeinderat das Problem des Standortes nicht vor sich her schieben und nicht auf andere Gemeinden abwälzen. StR Braun ist der Ansicht, man müsse sicherstellen, daß die Baustoffwerke auch in Zukunft in Mühlacker ihre Produktion aufrecht erhalten könnten und fordert deshalb Zustimmung zum Antrag der Verwaltung. StR Schmierer bezeichnet die Wahl des Standortes für die geplante Halde als richtig. Auch StR Krüger meint, man solle den Baustoffwerken helfen einen geeigneten Platz zu finden um die Sache schnellstmöglichst abzuschließen.

Nach einer Aussage StR Eberles wäre den Baustoffwerken eine Ablagerung des Rohstoffes am liebsten am Ort des Entstehens. Auch sei nach Aussage der Enzkreis-Verwaltung, so StR Bächle, noch nicht völlig ausgeschlossen, daß in Illingen ein Lagerungsplatz gefunden werden könne.

Auf Antrag von StR Sattler wird dem Geschäftsführer der Baustoffwerke, Herrn Donaubauer, durch den Vorsitzenden das Wort erteilt, um eine Antwort zu geben, ob eine Möglichkeit für eine Ablagerung des Rohstoffes am Entstehungsort bestehe.

Herr Donaubauer begründet, wieso es grundsätzlich wünschenswert wäre, direkt am Entstehungsort abzulagern und erklärt, weshalb dies praktisch nicht möglich sei.

Abschließend bittet der Vorsitzende um Abstimmung über den Antrag der CDU-Gemeinderats-Fraktion.

Beschluß (bei 11 Ja-Stimmen, 19 Nein-Stimmen und 2 Nichtteilnahmen):

Ablehnung des Antrags der CDU-Gemeinderats-Fraktion.

Nun wird über den Antrag der Verwaltung abgestimmt. Hierzu bittet StR Bächle, in den Antrag mit aufzunehmen, die Stadtverwaltung solle sich darum bemühen, daß die Auffüllfläche verbreitert wird, damit nicht so stark in die Höhe gegangen werden müsse, und eine Begrünung nicht nur mit Sträuchern, sondern auch mit Pappeln und ähnlichen schnellwachsenden Bäumen erfolge.

Der Vorsitzende sichert zu, man nehme dies in den Antrag mit auf.

Beschluß (bei 1 Nein-Stimme und 8 Nichtteilnahmen) auf Antrag der Verwaltung der Empfehlung des TA folgend:

Die Stadt Mühlacker stellt das gemäß § 36 BBauG erforderliche Einvernehmen zur Herstellung von

a) einer Zwischenhalde auf dem Gebiet der Baustoffwerke Mühlacker AG, Gewann "Ziegelhäule" in Lienzingen

b) einer Zwischenhalde auf dem Gebiet der Baustoffwerke Mühlacker AG in Mühlacker

unter folgenden, in der Sitzungsvorlage Nr. 60/25/83 enthaltenen Bedingungen und Auflagen her. (Siehe Anlage).

auszüge gefertigt
3-60

STADT MÜHLACKER	Amt: Stadtbauamt GK/Ay	Datum: 11. Mai 1983

Betr.: Bauanträge der Baustoffwerke Mühlacker AG wegen Errichtung von Zwischenhalden in Mühlacker und Lienzingen
hier: Herstellung des Einvernehmens gemäß § 36 BBauG

Vorgang:

Sitzungsvorlage
Nummer 6o / 25 / 83
(zu Vorgang Nr. 6o / 21 / 83)

Beschlußvorschlag, Sachdarstellung:

Anlage zu § 57

ERGÄNZUNG ZUR SITZUNGSVORLAGE 6o/21/83

Der Beschlußvorschlag vom 28.o4.1983, Vorlage Nr. 6o/21/83, wird wie folgt ergänzt:

1. Im Bereich der Zufahrt von der L 1134 zwischen Mühlacker und Lienzingen sind Abbiegespuren einzubauen.
   Die Zufahrt ist so zu gestalten, daß Fußgänger und Radfahrer, die den Friedrich-Münch-Weg benutzen, nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden.

2. Die Baustoffwerke haben sicherzustellen, daß durch den Betrieb der Anlage keine Verschmutzung auf der L 1134 entsteht.
   Auf dem Gebiet der Zwischenhalde Lienzingen ist ein Reifenreinigungsgerät zu installieren.
   Gegebenenfalls muß sichergestellt sein, daß die L 1134 sowohl im Bereich der Zwischenhalde Lienzingen als auch im Ortsbereich von Mühlacker durch geeignetes Gerät gereinigt werden kann.

3. Die Baustoffwerke haben sicherzustellen, daß durch Oberflächenwasser kein Schaden an umliegenden Grundstücken entstehen kann.
   Dies könnte gegebenenfalls durch die Anlegung eines offenen Wassergrabens geschehen.
   Der Entwässerungsgraben entlang der L 1134 darf durch die Maßnahme nicht verschüttet werden, seine Funktionsfähigkeit ist aufrecht zu erhalten.

4. Sobald die vorgesehene Böschungsneigung und Höhe erreicht ist, hat der Antragsteller sicherzustellen, daß die Halde ordnungsgemäß begrünt wird. Die Begrünung soll in Absprache mit dem Naturschutzbeauftragten des Enzkreises durchgeführt werden.

5. Nach Beseitigung der Halde ist das vorhandene Gelände zu rekultivieren, d.h. der Humusauftrag muß wieder erfolgen und das Gebiet sollte zur landwirtschaftlichen Nutzung freigegeben werden.

./.

Notizen	Datum der Beratung im	Beschlußfassung Ja	Nein	Nicht b.
	VA			
	TA			
	GR			

6. Im Bereich der Zwischenhalde Lienzingen ist nach dem Entwurf des Flächennutzungsplanes für die Stadt Mühlacker eine Straßenbaumaßnahme geplant.
Die Baustoffwerke haben sicherzustellen, daß dem Straßenbaulastträger durch den Betrieb der Zwischenhalde keine Behinderungen und Mehrkosten bei einem Neubau der B 1o-Trasse entstehen.

Diese Auflagen sollen für beide Vorhaben angewendet werden.

SACHDARSTELLUNG:

In der Sitzung des Technischen Ausschusses vom 1o.o5.1983 wurde die Verwaltung beauftragt, Bedingungen und Auflagen, die sich aus der Diskussion ergeben haben, für die GR-Sitzung am 17.o5.1983 zu formulieren.

Es muß hier angeführt werden, daß die von der Stadt geforderten Bedingungen und Auflagen schon größtenteils Bestandteil der jeweiligen Anträge sind.

Zum Verfahren noch einige Informationen:

Bei den vorliegenden Anträgen handelt es sich um Verfahren nach § 13 des Landesnaturschutzgesetzes. Demnach ist für Abgrabungen und Aufschüttungen von Kies, Sand, Mergel, Ton, Lehm, Torf, Steinen und anderen Bodenbestandteilen die Genehmigung durch die Naturschutzbehörde notwendig. Diese Genehmigung umfaßt alle anderen, eventuell notwendigen Genehmigungen; sie hat also Konzentrationswirkung.

Da das Vorhaben im Zuständigkeitsbereich der Stadt Mühlacker liegt, muß die Stadt als Träger der Planungshoheit Aussagen zum Einvernehmen machen. Dies ist in § 36 Bundesbaugesetz geregelt.

Die Stadt erteilt dieses Einvernehmen zusammen mit Auflagen in baurechtlicher Hinsicht.

Die untere Naturschutzbehörde arbeitet diese Bedingungen und Auflagen in ihre Genehmigung mit ein. Zusätzlich werden auch die Angaben im Antrag Bestandteil der Genehmigung.

In der Anlage haben wir noch einen Auszug aus dem Flächennutzungsplan-Entwurf beigelegt, aus dem ersichtlich ist, wie die künftige B 1o-Trasse der Nordumgehung die Zwischenhalde berührt.

Diese Angaben sind natürlich nur Angaben für die Sicherstellung der Abstände. Einzelne Maße können erst im endgültigen Planungsstadium festgesetzt werden.

Kautter

K a u t t e r